

# **UMGEBUNGSLÄRM-AKTIONSPLAN ÖSTERREICH 2008**

## **TEIL B14 und Teil B15**

### **Aktionsplanung IPPC-Anlagen**

**im Zuständigkeitsbereich des  
Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend  
und des  
Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft**



**Erstellt in Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung  
und Bekämpfung von Umgebungslärm**

**Mai 2009**

## Dokumentstruktur

Der Umgebungslärm-Aktionsplan besteht aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für Lärmschutz in Österreich aus einzelnen Teilen. Die Dokumente sind entsprechend der nachfolgenden Struktur gegliedert.

In den Dokumenten des Teils A sind allgemeine bzw. ganz Österreich betreffende Informationen enthalten.

In den Dokumenten des Teils B erfolgt die Darstellung der Aktionsplanung, unterschieden nach der jeweils zuständigen Behörde.

### Allgemeine Informationen

Teil A1 – Einleitung und Grundlagen

Teil A2 – Zusammenfassende Darstellung der Daten

### Straßenverkehr

Teil B1 – Aktionsplanung BMVIT (A&S - Autobahnen und Schnellstraßen)

Teil B2 – Aktionsplanung Burgenland (Straßen außer A&S)

Teil B3 – Aktionsplanung Kärnten (Straßen außer A&S)

Teil B4 – Aktionsplanung Niederösterreich (Straßen außer A&S)

Teil B5 – Aktionsplanung Oberösterreich (Straßen außer A&S)

Teil B6 – Aktionsplanung Salzburg (Straßen außer A&S)

Teil B7 – Aktionsplanung Steiermark (Straßen außer A&S)

Teil B8 – Aktionsplanung Tirol (Straßen außer A&S)

Teil B9 – Aktionsplanung Vorarlberg (Straßen außer A&S)

Teil B10 – Aktionsplanung Wien (Straßen außer A&S)

### Schienenverkehr

Teil B11 – Aktionsplanung BMVIT (Schienenstrecken)

Teil B12 – Aktionsplanung Wien (Straßenbahnstrecken)

### Flugverkehr

Teil B13 – Aktionsplanung BMVIT (Flugverkehr)

### IPPC-Anlagen im Ballungsraum Wien

Teil B14 – Aktionsplanung BMWFJ (IPPC-Anlagen)

Teil B15 – Aktionsplanung BMLFUW (IPPC-Anlagen)

Die Teil-Aktionspläne der einzelnen zuständigen Stellen können hinsichtlich der Ballungsraumabgrenzungen weiter unterteilt sein. Das betrifft bei der Aktionsplanung 2008 nur den Ballungsraum Wien.

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>VORWORT</b> .....	<b>4</b>
<b>0. EINLEITUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>1. PLANUNGSGEBIET</b> .....	<b>6</b>
<b>2. FÜR DIE AUSARBEITUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE/STELLE</b> .....	<b>7</b>
<b>3. GELTENDE SCHWELLENWERTE SOWIE RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>8</b>
<b>4. ZUSAMMENFASSUNG DER DER MASSNAHMENPLANUNG ZUGRUNDE GELEGTEN DATEN DER STRATEGISCHEN UMGEBUNGSLÄRMKARTEN</b> .....	<b>11</b>
<b>5. ANGABE UND BEWERTUNG DER GESCHÄTZTEN ANZAHL VON PERSONEN, DIE UMGEBUNGSLÄRM AUSGESETZT SIND</b> .....	<b>14</b>
<b>6. ANGABE VON BESONDEREN LÄRMPROBLEMEN UND VERBESSERUNGSBEDÜRFTIGEN SITUATIONEN</b> .....	<b>14</b>
<b>7. DARSTELLUNG DER EINBEZIEHUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</b> .....	<b>14</b>
<b>8. BEREITS VORHANDENE ODER ZUR REALISIERUNG ABSEHBARE MASSNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG</b> .....	<b>15</b>
<b>9. MASSNAHMEN DER AKTIONSPLANUNG</b> .....	<b>16</b>
<b>10. ERGÄNZENDE EINZELMASSNAHMEN IN ANDEREN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN</b>	<b>16</b>
<b>11. LANGFRISTIGE STRATEGIE ZUM SCHUTZ VOR UMGEBUNGSLÄRM</b> .....	<b>16</b>
<b>12. VERFÜGBARE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZMITTELN</b> .....	<b>16</b>
<b>13. GEPLANTE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG UND DER ERGEBNISSE DES (TEIL-) AKTIONSPLANS</b> .....	<b>16</b>
<b>14. SCHÄTZUNG DER DURCH DIE JEWEILS KONKRET VORGESEHENEN MASSNAHMEN VORAUSSICHTLICH ERZIELTE REDUKTION DER ANZAHL DER VON UMGEBUNGSLÄRM BELASTETEN PERSONEN</b> .....	<b>17</b>
<b>15. BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT VON UMWELTAUSWIRKUNGEN</b> .....	<b>17</b>
<b>16. KURZE ZUSAMMENFASSUNG DES (TEIL-) AKTIONSPLANS</b> .....	<b>18</b>

## **VORWORT**

Ruhe genießen und ruhig schlafen können ist uns allen ein großes Anliegen, denn Lärm ist weit mehr als ein Ärgernis! Anhaltender Lärm belastet uns und unsere Gesundheit.

Bei der Genehmigungspraxis von IPPC-Anlagen wird deshalb dem Schutz der Nachbarn vor Lärmbelästigung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Die strategischen Lärmkarten für IPPC-Anlagen im Ballungsraum Wien weisen keine Schwellenwertüberschreitungen aus und bestätigen damit diesen wirkungsvollen Weg.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft arbeiten entsprechend § 7 Abs. 7 des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes zur Sicherstellung der Ausarbeitung von aufeinander abgestimmten Aktionsplänen für den Ballungsraum Wien zusammen.

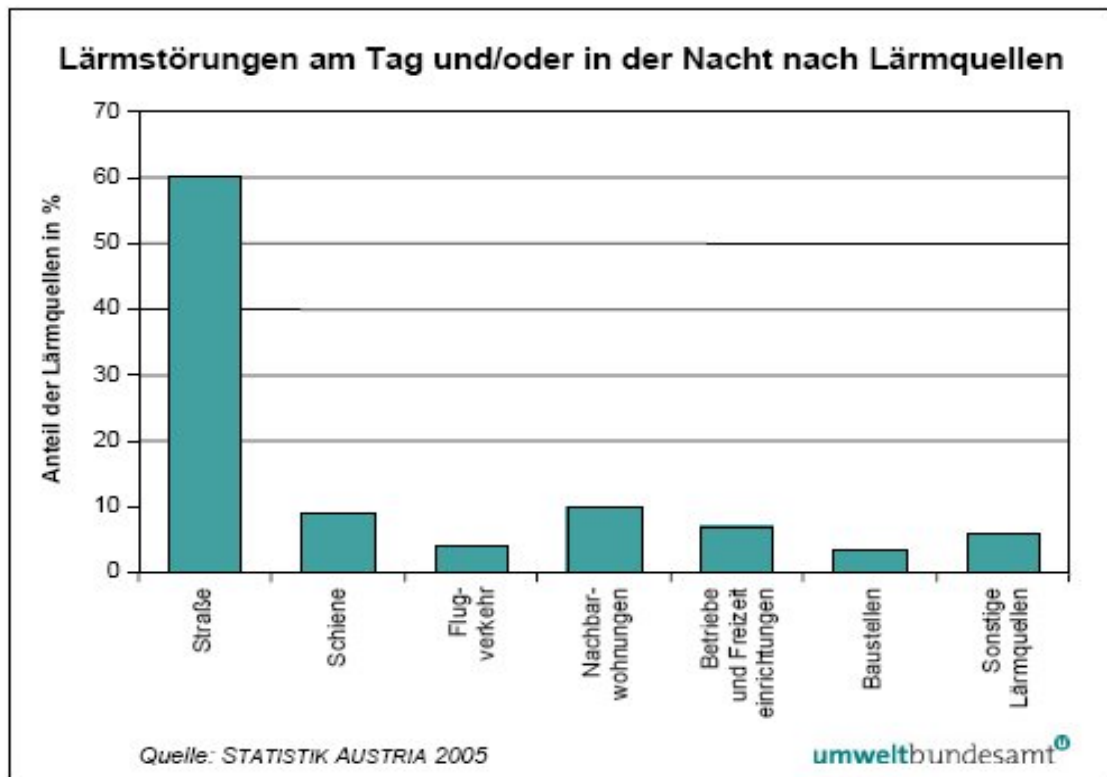
Dr. Reinhold Mitterlehner  
Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend

Dipl.-Ing. Niki Berlakovich  
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

## 0. EINLEITUNG

Die von der Statistik Austria durchgeführten Erhebungen über die Lärmbelästigung im Jahr 2003 zeigen, dass sich 29,1 % aller Österreicher durch Lärm gestört fühlen (STATISTIK AUSTRIA 2005).

Von diesen Personen gaben 73,5% Straßen-, Schienen- oder Flugverkehr als Lärmquelle an. Aber auch der Lärm von Betrieben führt teilweise zur Lärmstörungen.



Im Zuge der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ist deshalb neben den Quellen des Verkehrslärms innerhalb von Ballungsräumen auch der Lärm, der von Geländen für industrielle Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Anlagen) ausgeht in strategischen Lärmkarten zu erfassen und einer Aktionsplanung zuzuführen. Die Bezeichnung "**IPPC**" ist die Abkürzung des englischen Titels der Richtlinie: "Council Directive concerning **I**ntegrated **P**ollution **P**revention and **C**ontrol". Die IPPC-Richtlinie wurde am 10.10.1996 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und trat am 30.10.1996 in Kraft.

Ziel der IPPC-Richtlinie ist – wie bereits der Titel sagt - die "integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge der IPPC-Tätigkeiten". Aufgabe der "integrierten" Betrachtung ist es, insgesamt ein hohes Maß an Schutz für die Umwelt (Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens) zu erreichen und nicht etwa die Luft zu Lasten des Wassers zu schützen. IPPC-Anlagen müssen dieses Ziel unter Einsatz der "besten verfügbaren Techniken" verfolgen. Emissionsgrenzwerte in Genehmigungsbescheiden müssen sich an diesen Techniken orientieren.

## 1. PLANUNGSGEBIET

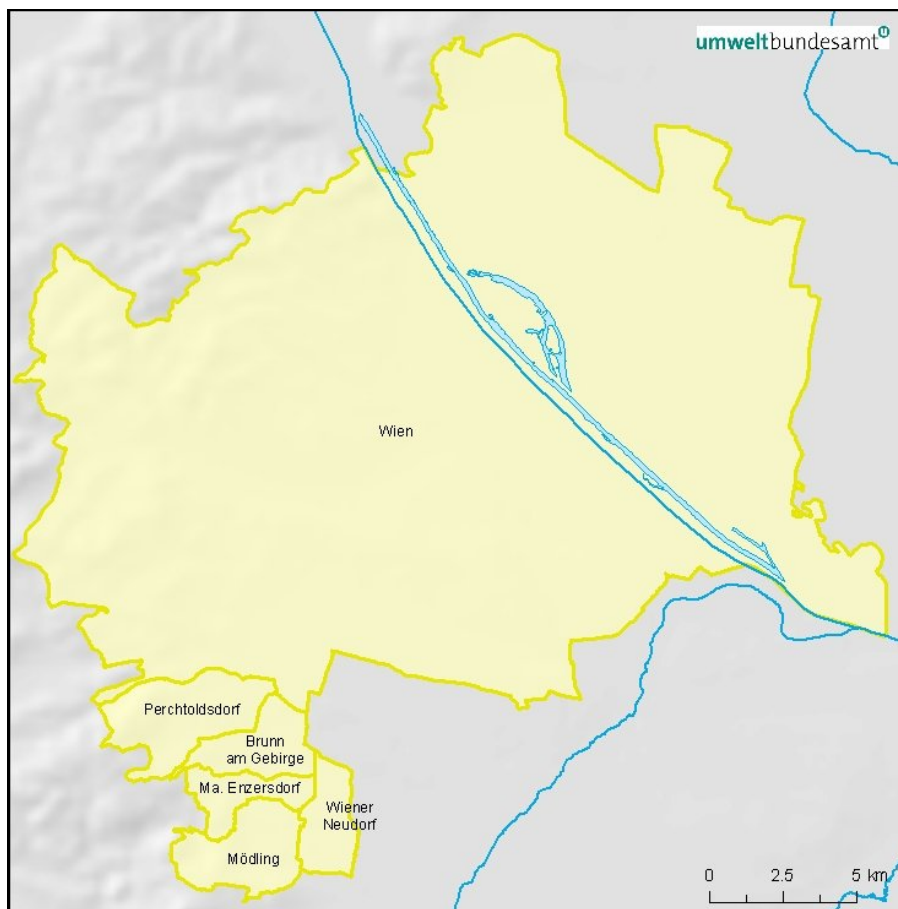
Gemäß Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind strategische Lärmkarten für IPPC-Anlagen – das sind Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG - nur in Ballungsräumen zu erstellen.

Gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG) sind Ballungsräume folgendermaßen definiert:

*„Ballungsraum“ bezeichnet ein tatsächlich zusammenhängendes, sich gegebenenfalls auch über mehrere Gemeinden erstreckendes bestimmtes Gebiet mit städtischem Charakter und einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 1000 oder mehr Einwohnern pro Quadratkilometer des Gemeindegebietes oder Gemeindegebietsteiles und einer insgesamt jedenfalls 100 000 Einwohner übersteigenden Einwohnerzahl.*

Für die erste Bearbeitungsstufe sind entsprechend der Umgebungslärmrichtlinie nur Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnern zu betrachten.

In der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV) wurde als Ballungsraum mit mehr als 250 000 Einwohnern nur der Ballungsraum Wien festgelegt. Dieser umfasst die Gemeindegebiete von Wien, Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Ma. Erzersdorf, Wiener Neudorf, Maria Enzersdorf und Mödling (siehe Abbildung 1).



**Abbildung 1: In den Ballungsraum Wien fallende Gemeinden**

In den insgesamt 6 betroffenen Gemeinden, die zusammen den Ballungsraum Wien bilden, haben rund 1,74 Millionen Personen ihren Hauptwohnsitz. Eine nach Gemeinden aufgeschlüsselte Darstellung befindet sich in Tabelle 1.

Tabelle 1: Anzahl der Einwohner im Ballungsraum Wien

<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner (gemeldete Hauptwohnsitze)</b>
Wien	1 679 437
Brunn am Gebirge	10 587
Maria Enzersdorf	8 621
Mödling	20 742
Perchtoldsdorf	14 500
Wiener Neudorf	8 845
<b>Summe</b>	<b>1 742 732</b>

## 2. FÜR DIE AUSARBEITUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE/STELLE

Der gegenständliche Aktionsplan wurde von den zuständigen Behörden gemeinsam erstellt.

Nach Bundes-LärmG § 7 Abs. 7 können zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 6 und zur Sicherstellung der Ausarbeitung von aufeinander abgestimmten Aktionsplänen und Teil-Aktionsplänen können der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zusammenarbeiten und insbesondere die erforderlichen Informationen austauschen.

Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend  
1011 Wien  
Stubenring 1  
service@bmwfj.gv.at

Zuständig für Anlagen im Sinne der Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, Anlagen im Sinne der §§ 121 bis 121e des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999 und Anlagen, bei deren Genehmigung § 5 Abs. 3 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004 anzuwenden ist.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
1012 Wien  
Stubenring 1  
office@bmlfuv.gv.at

Zuständig für Anlagen im Sinne des Anhangs 5 Teil 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102.

### 3. GELTENDE SCHWELLENWERTE SOWIE RECHTSGRUNDLAGEN

#### Definition IPPC-Anlagen

Gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG, BGBl. I 60/2005) bezeichnen „*Gelände für industrielle Tätigkeiten*“ [...] *Gelände von Anlagen im Sinne der Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, Anlagen im Sinne der §§ 121 bis 121e des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, Anlagen im Sinne des Anhangs 5 Teil 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102 oder Anlagen, bei deren Genehmigung § 5 Abs. 3 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004 anzuwenden ist.*“

#### Schwellenwerte für die Aktionsplanung

Gemäß Bundes-LärmG bezeichnen „*Schwellenwerte für die Aktionsplanung* [...] *Werte, getrennt nach Schallquelle und Lärmindex, bei deren Überschreitung Maßnahmen in den Aktionsplänen [...] in Erwägung zu ziehen oder einzuführen sind.*“

Grundsätzlich gelten gemäß § 8 Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV, BGBl. II 144/2006) folgende Schwellenwerte für durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten verursachten Lärm:

L<sub>den</sub>: 55 dB

L<sub>night</sub>: 50 dB

L<sub>den</sub> ..... Tag-Abend-Nacht-Lärmindex für die allgemeine Belastung

L<sub>night</sub> ..... Nacht-Lärmindex für die Belastung in der Nacht

Für die Berechnung der Lärmindizes gelten folgende Zeiträume:

Tag ..... 06:00 – 19:00 Uhr

Abend ..... 19:00 – 22:00 Uhr

Nacht ..... 22:00 – 06:00 Uhr

In den Aktionsplänen sind entsprechend § 7 Abs 10 Bundes-LärmG „*geeignete Maßnahmen vorzusehen, wenn sich auf Grund der Schwellenwerte, insbesondere unter Heranziehung der Belästigungswirkung und einer Dosis-Wirkung-Relation ergibt, dass der Umgebungslärm in bestimmten erhobenen Situationen schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben kann, eine unzumutbare Belästigung darstellen kann oder die Einhaltung geltender Grenzwerte nicht gewährleistet erscheint. Die Maßnahmen für Gelände für industrielle Tätigkeiten sind nach Maßgabe der für die jeweilige Anlage anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorzusehen.*“

#### Berechnungsverfahren

Gemäß § 4 Abs 2 Z 4 Bundes-LärmV ist „*Umgebungslärm durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten: ISO 9613-2 – Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren,*



ausgegeben am 15. Dezember 1996, oder einem vergleichbaren Berechnungsverfahren“ zu ermitteln.

## **Regelungen in den jeweils für die Anlagengenehmigung geltenden Rechtsmaterien**

### Gewerbeordnung

Gewerbliche Betriebsanlagen, die objektiv geeignet sind, die nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, zu schützenden Interessen zu beeinträchtigen (darunter fällt auch die Eignung zur Gesundheitsgefährdung oder unzumutbaren Belästigung der Nachbarn durch Lärm), dürfen nur mit Genehmigung der Gewerbebehörde betrieben werden; auch die Änderung einer Anlage ist bei Vorliegen dieser Voraussetzungen genehmigungspflichtig. Im Genehmigungsverfahren haben die Nachbarn Parteistellung.

Eine Betriebsanlage ist nur dann zu genehmigen, wenn es dadurch zu keiner Gesundheitsgefährdung oder unzumutbaren Belästigung für die Nachbarn – unter anderem durch Lärm - kommt. Die Zumutbarkeit ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Die Grenzen der Zumutbarkeit sind im Einzelfall gesondert zu ermitteln. Dazu werden jedenfalls schalltechnische Sachverständigengutachten sowie Gutachten aus dem Bereich der Humanmedizin, weiters auch ÖNORMEN, die Richtlinien des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung (ÖAL) und Publikationen des Umweltbundesamt herangezogen.

In vielen Fällen wird die Genehmigung der Betriebsanlage nur mit bestimmten Auflagen erteilt. Es können laut Gewerbeordnung 1994 auch für bestehende, bereits genehmigte Betriebsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch noch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

§ 74 Abs 2 Z 1 und 2 Gewerbeordnung 1994:

*„Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,*

- 1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,*
- 2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen, [...]“*

### Mineralrohstoffgesetz

Entsprechend § 119 Abs 3 Z 3 des Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe 1993 gilt:

*„Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn*

*[...]*

- 3. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist, [...]*“

### Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen

Entsprechend § 5 des Bundesgesetzes über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfesselanlagen darf eine Genehmigung für den Betrieb der unter dieses Gesetz fallenden Anlagen nur erteilt werden, wenn *„durch die Anlage keine Immissionen bewirkt werden, die*

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder*
- b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, führen, [...]*“

### Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Entsprechend § 43 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002) ist *„eine Genehmigung [...] zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage [...] folgende Voraussetzungen erfüllt:*

- 1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.*

*[...]*

- 3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt. [...]*“

In den angeführten Rechtsmaterien erfolgt die Beurteilung von möglichen Auswirkungen durch Lärm im Wesentlichen auf Basis der durch die Anlage verursachten Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Demnach unterscheidet sich die Beurteilung von IPPC-Anlagen im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens von dem strategischen Ansatz einer Überschreitung eines unabhängig von den örtlichen Verhältnissen generalisierten, im Zuge der Bundes-Umgebungslärmschutz-Gesetzgebung festgelegten Schwellenwertes. Aus der Über- oder Unterschreitung des Schwellenwertes für die Aktionsplanung im Rahmen der Umgebungslärmumsetzung lässt sich nicht ableiten, ob die Veränderung der örtlichen Verhältnisse zumutbar oder unzumutbar ist.

#### 4. ZUSAMMENFASSUNG DER DER MASSNAHMENPLANUNG ZUGRUNDE GELEGTEN DATEN DER STRATEGISCHEN UMGEBUNGSLÄRMKARTEN

Die strategischen Umgebungslärmkarten und die auf diesen basierenden Konfliktkarten wurden auf Basis der digitalen Stadtkarte der Wiener Magistratsabteilung 41 (Stand September 2006) und der Verkehrsdaten der Wiener Magistratsabteilung 18 (Stand 2006) sowie der Personendaten des Zentralmelderegisters des Bundesministeriums für Inneres (Stichtag 1. August 2007) erstellt.

Für die Zuordnung der gemeldeten Personen zu den Gebäuden wurden die Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (Stichtag 31.12.2006) herangezogen.

Die Erstellung der strategischen Umgebungslärmkarten erfolgte mit dem Schallausbreitungsprogramm CADNA/A in der Version 3.7 der Fa. Datakustik GmbH.

Die Emissionsdaten der IPPC-Anlage wurden entsprechend den Meldepflichten in den jeweiligen Materiengesetzen von den Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellt. Diese Berichte wurden vom Amt der Wiener Landesregierung bzw. vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung als Meldungen gemäß den jeweiligen Materiengesetzen akzeptiert und von den dortigen lärmtechnischen Amtssachverständigen für plausibel befunden.

Die Berechnungen wurden seitens der zuständigen Ressorts im Sinne der Einfachheit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit an die zuständigen Landeshauptleute übertragen. Alle Berechnungen von strategischen Umgebungslärmkarten für Lärm durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten wurden für den gesamten Ballungsraum Wien durch die Magistratsabteilung 22 der Stadt Wien durchgeführt.

Die nachfolgenden Anlagen fallen in den Geltungsbereich der Umgebungslärm-Gesetzgebung. Gemäß Bundes-Umgebungslärmschutz-Verordnung ist die Darstellung des Umgebungslärms durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten nur außerhalb des Betriebsgeländes erforderlich. Der Schwellenwert für IPPC-Anlagen beträgt 55 dB für den  $L_{den}$  und 50 dB für den  $L_{night}$  und ist gleich hoch wie die Grenze, ab welcher in den strategischen Lärmkarten Isophonenlinien sowie Lärmzonen abzubilden sind. Falls an der Grenze der Betriebsanlage der Schwellenwert nicht erreicht ist wird damit eine Modellierung der Betriebsanlage hinfällig. Ob eine Überschreitung des Grenzwertes an der Grenze der Betriebsanlage vorliegt kann auch durch eine messtechnische Erhebung festgestellt werden.

Tabelle 2: IPPC-Anlagen, für welche eine Modellierung erfolgt ist

<b>Firmenname</b>	<b>Adresse</b>	<b>Anlagenart</b>
<b>Abfallbehandlungsanlagen</b>		
ABW	1110 Wien Ailecgasse 38	Sonstige Abfallbehandlung

## Umgebungslärm-Aktionsplan Österreich 2008

Fernwärme Wien GmbH	1110 Wien 11. Haidequerstraße 6	Verbrennung gefährlicher Abfälle
Fernwärme Wien GmbH	1160 Wien Flötzersteig 12	Abfallverbrennung
Rinterzelt	1220 Wien Percostraße	Sonstige Abfallbehandlung
Porr Umwelttechnik GmbH	1110 Wien Ailecgasse 38	Sonstige Abfallbehandlung
Wiener Kommunal- Umweltschutzprojekt GmbH	1110 Wien Wildpretstraße	Biogasanlage
<b>Deponien</b>		
Deponie Langes Feld	1210 Wien Wagramer Straße 315-317	Deponie
Deponie Rautenweg	1220 Wien Rautenweg	Deponie
<b>Feuerungsanlagen</b>		
Fernwärme Wien GmbH	1030 Wien Arsenal	Feuerungsanlage
Fernwärme Wien GmbH	1220 Wien Skrabalgasse 3	Feuerungsanlage
Fernwärme Wien GmbH	1230 Wien Rosiwalgasse 94	Feuerungsanlage
Fernwärme Wien GmbH Fernheizwerk Leopoldau	1210 Wien Pfundlergasse	Feuerungsanlage
Wienstrom GmbH Kraftwerk Donaustadt	1220 Wien Primavesigasse	Feuerungsanlage
Wienstrom GmbH Kraftwerk Leopoldau	1210 Wien Pfundlergasse	Feuerungsanlage
Wienstrom GmbH Kraftwerk Simmering	1110 Wien 1. Haidequerstraße 1	Feuerungsanlage
<b>Gewerbliche Betriebsanlagen</b>		
DIC Performance Resins GmbH	1220 Wien Breitenleer Straße 97	Erzeugung von Polymeren
Farbdruck GmbH	1210 Wien Ignaz-Köck-Straße 17	Behandlung v. Oberflächen mit organ. Lösungsmitteln
Ing. E. Wildschek & Co	1230 Wien Walter-Jurmann Gasse 8	Erzeugung von Polymeren
Isovolta AG	2355 Wiener Neudorf Industriezentrum NÖ Süd, Straße 3	Behandlung v. Oberflächen mit organ. Lösungsmitteln

Tabelle 3: IPPC-Anlagen, bei welchen der Schwellenwert an der Grenze der Betriebsanlage in der gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie vorgegebenen Bewertungshöhe von 4 Meter über Boden nicht überschritten ist

<b>Firmenname</b>	<b>Adresse</b>	<b>Anlagenart</b>
<b>Abfallbehandlungsanlagen</b>		
AVR Abfallverwertungs- u. Rohstoffwiedergewinnungs GesmbH	1220 Wien Dr.-Otto-Neurath-G. 1	Sonstige Abfallbehandlung
Fernwärme Wien GmbH	1090 Wien Spittelauer Lände 45	Abfallverbrennung
Wienstrom GmbH	1110 Wien 1. Haidequerstraße 1	Biomasseheizkraftwerk
<b>Gewerbliche Betriebsanlagen</b>		
BioDiesel Vienna GmbH	1220 Wien Lobgrundstraße	Erzeugung von Biotreibstoffen durch chem. Umwandlung

Tabelle 4: IPPC-Anlagen, bei welchen aufgrund der geringen Emissionen keine Modellierung erfolgt ist

<b>Firmenname</b>	<b>Adresse</b>	<b>Anlagenart</b>
<b>Gewerbliche Betriebsanlagen</b>		
Boehringer-Ingelheim Austria GmbH	1120 Wien Belhofergasse 4	Herstellung von Arzneimitteln
Collini Skolnik GmbH	1210 Wien Lohnergasse 4	Galvanik, Oberflächenbehandlung von Metall
Brunner Verzinkerei Brüder Bablik GmbH	2345 Brunn am Gebirge Heinrich Bablik Straße 17	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen
Lahner KG	2345 Brunn am Gebirge Industriestraße A4	Galvanik, Oberflächenbehandlung von Metall

Die Erhebung, ob der Schwellenwert an der Grenze der Betriebsanlage überschritten ist oder nicht erfolgte durch die jeweils zuständige Behörde, eine Abgrenzung des Untersuchungsumfangs auf Basis der vorliegenden Emissionen erfolgte durch eine Betrachtung bei freier Schallausbreitung.

## **5. ANGABE UND BEWERTUNG DER GESCHÄTZTEN ANZAHL VON PERSONEN, DIE UMGEBUNGSLÄRM AUSGESETZT SIND**

Die Angabe der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind, können dem Teil A2 des Aktionsplans entnommen werden.

## **6. ANGABE VON BESONDEREN LÄRMPROBLEMEN UND VERBESSERUNGSBEDÜRFTIGEN SITUATIONEN**

Nach der Auswertung (siehe Kapitel 5) nach Lärmzonen zeigt sich, dass keine Betroffenen innerhalb der über den Schwellenwert belasteten Zonen hauptwohnsitzgemeldet sind. Demnach bestehen derzeit bei IPPC-Anlagen im Ballungsraum Wien keine im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie abzuhandelnden Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen im Rahmen dieser Aktionsplanung.

Demnach zeigt sich, dass die in den Materiengesetzen festgelegte Beurteilung der Lärmauswirkungen von IPPC-Anlagen auf Basis der Ortsüblichkeit einen angemessenen Anrainerschutz gewährleistet.

## **7. DARSTELLUNG DER EINBEZIEHUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

### **Öffentliche Auflage und Kundmachung**

Stellungnahmen zum Entwurf des Aktionsplan Teil B14/B15 im Rahmen der Regelungen gemäß §10 Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz konnten vom **9. Februar 2009** bis **23. März 2009** abgegeben werden.

Die Kundmachung der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgte im „Kurier“ am 6.2.2009 und in der „Wiener Zeitung“ am 7.2.2009. Die Veröffentlichung des Entwurfs des Aktionsplans erfolgte bereits am 3.2.2009 auf der Internetseite [www.umgebungslaerm.at](http://www.umgebungslaerm.at). In der Kundmachung wurde darauf hingewiesen, dass Personen ohne Internetzugang auch die Möglichkeit haben, bei der für den Aktionsplan angeführten zuständigen Stelle Einsicht zu nehmen.

Stellungnahmen konnten sowohl elektronisch wie auch auf dem Postweg an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend oder das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gerichtet werden.

### **Eingegangene Stellungnahmen und Würdigung**

Es wurden keine Stellungnahmen zum Entwurf des Aktionsplan Teil B14/B15 abgegeben.

### Anfragen zu den strategischen Lärmkarten

Anfragen zu den strategischen Lärmkarten an IPPC-Anlagen im Ballungsraum Wien können gerichtet werden an:

Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend  
1011 Wien  
Stubenring 1  
[service@bmwfj.gv.at](mailto:service@bmwfj.gv.at)

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
1010 Wien  
Stubenbastei 5  
[umgebungslaerm@lebensministerium.at](mailto:umgebungslaerm@lebensministerium.at)

## 8. BEREITS VORHANDENE ODER ZUR REALISIERUNG ABSEHBARE MASSNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für IPPC-Anlagen werden von der Behörde erforderlichenfalls Auflagen vorgeschrieben. Basis dafür sind stets beschreibende und planliche Projektunterlagen, welche auch die schalltechnischen Aspekte im Hinblick auf Umweltwirkungen beinhalten.

In nachfolgender Tabelle sind in der Praxis übliche Lösungsansätze angeführt.

Tabelle 5: Übersicht häufiger Lösungsansätze bei Betrieben.  
nach „Handbuch Umgebungslärm“, Lebensministerium / TAS

Quellen	Relevant	Abhilfemaßnahmen
Schallabstrahlung aus Gebäuden	Emissionen	lärmarme Anlagen
	Innenpegel	Absorption / Kapselung
	Hülle	Verbesserung der Bauteile
	Anordnung	Abschirmung nutzen
Lüftungs- und Kälteanlagen	Emissionen	lärmarme Anlagen, Schalldämpfer, Verschließen von Emissionsaustrittsöffnungen und Belüftung auf schallgedämpfte mechanische Weise
	Situierung	Abschirmung nutzen
Verkehrswege, Manipulationen, Kraftfahrzeuge, Maschinen	Emissionen	Einsatz lärmarmen KFZ, Anzahl- / Einsatzzeitbegrenzung
	Situierung	Schirme, Abstände

## **9. MASSNAHMEN DER AKTIONSPANUNG**

Da sich innerhalb der über den Schwellenwert belasteten Zonen keine Betroffenen Hauptwohnsitz-gemeldeten Personen befinden, sind keine Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen dieser Aktionsplanung zu setzen.

## **10. ERGÄNZENDE EINZELMASSNAHMEN IN ANDEREN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN**

Zur Sicherstellung einer ausreichenden akustischen Qualität für zukünftige Wohnanrainer im Nahbereich von IPPC-Anlagen sollte gewährleistet sein, dass in den Zonen der Schwellenwertüberschreitung keine neue Wohnbebauungen oder nur solche mit ausreichendem passivem Schallschutz (per Auflage festzulegen) errichtet werden. Präventiv sollte auch die Ausweisung neuer Flächenwidmungen für Wohnzwecke in diesen Bereichen unterbunden werden. Die Rechtsinstrumentarien dazu sind die betroffenen Raumordnungsgesetze und Bauordnungen der Länder.

## **11. LANGFRISTIGE STRATEGIE ZUM SCHUTZ VOR UMGEBUNGSLÄRM**

Die langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ist bei der Errichtung neuer IPPC-Anlagen durch die Behandlung des Schutzgutes Mensch im Zuge der UVP-Pflicht weitgehend sichergestellt. Weiters unterliegen IPPC-Anlagen jedenfalls einem Genehmigungsregime, welches die Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigungen zum Inhalt hat.

## **12. VERFÜGBARE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZMITTELN**

Da sich keine Erfordernis für das Setzen von Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Aktionsplanung ergab sind keine zusätzlichen Finanzmittel vorzusehen. Grundsätzlich sind die von Seite der Behörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorgeschriebenen Auflagen durch den Anlagenbetreiber zu errichten.

## **13. GEPLANTE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG UND DER ERGEBNISSE DES (TEIL-) AKTIONSPANS**

Da sich keine Erfordernis für das Setzen von Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Aktionsplanung ergab erfolgt eine nächste Evaluierung erst auf Grundlage der Überarbeitung und Überprüfung der strategischen Lärmkarten in der zweiten Bearbeitungsstufe (2012).



#### **14. SCHÄTZUNG DER DURCH DIE JEWEILS KONKRET VORGESEHENEN MASSNAHMEN VORAUSSICHTLICH ERZIELTE REDUKTION DER ANZAHL DER VON UMGEBUNGSLÄRM BELASTETEN PERSONEN.**

Es befinden sich derzeit keine durch Lärm von IPPC-Anlagen betroffenen Hauptwohnsitz-gemeldeten Personen in Lärmzonen über den Schwellenwerten.

#### **15. BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT VON UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Die strategische Umweltprüfung (SUP) beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen von Planungen. Mit Hilfe der SUP soll der Umwelt gleich viel Bedeutung beigemessen werden, wie wirtschaftlichen oder sozialen Aspekten. Umweltaspekte können durch eine SUP rechtzeitig in die Planungsprozesse einfließen.

Seit Juli 2001 ist die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, (Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung, SUP-Richtlinie) in Kraft. Die Umsetzung der SUP-Richtlinie erfolgte in Österreich in verschiedenen Materiengesetzen auf Landes- und Bundesebene. Eine Umweltprüfung von Aktionsplänen ist gemäß § 8. Abs 1 Bundes-LärmG durchzuführen, sofern

*„die Aktionspläne*

- 1. einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben, die im Anhang 1 UVP-G 2000 angeführt sind, festlegen,*
- 2. voraussichtlich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben oder*
- 3. einen Rahmen für sonstige Projekte festlegen und die Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.“*

Die SUP wird als Prozess verstanden, der aus bestimmten Schritten besteht. Der erste Schritt ist das so genannte Screening. Es wird geprüft, ob eine SUP durchzuführen ist oder nicht. Sinnvollerweise sollte nicht jede Planung einer SUP unterzogen werden, sondern nur jene, die relevante Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen.

Im Rahmen des vorliegenden Aktionsplans sind keine Maßnahmen zur Lärminderung zu setzen, da sich innerhalb der über den Schwellenwert belasteten Zonen keine Betroffenen Hauptwohnsitzgemeldeten Personen befinden. Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Regelungen für Lärmschutz bei IPPC-Anlagen.

Es sind insbesondere keine Auswirkungen auf die Nutzung von Ressourcen, Veränderungen der betroffenen Gebiete oder räumlich-funktionaler Beziehungen, ein besonderes Gefährdungspotenzial oder eine besondere Emissionsträchtigkeit zu erwarten. Eine SUP für den vorliegenden Aktionsplan ist daher nicht erforderlich.

## 16. KURZE ZUSAMMENFASSUNG DES (TEIL-) AKTIONSPLANS

### **Planungsgebiet**

Das Planungsgebiet umfasst den Ballungsraum Wien, welcher aus den Gemeindegebieten von Wien, Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Wiener Neudorf, Maria Enzersdorf und Mödling besteht. In diesem Gebiet haben rund 1,74 Millionen Einwohner ihren Hauptwohnsitz. Im Ballungsraum Wien befinden sich insgesamt 27 IPPC-Anlagen.

### **Bereits gesetzte Lärmschutzmaßnahmen**

Für IPPC-Anlagen werden bereits im Genehmigungsverfahren, welches in den entsprechenden Rechtsgrundlagen (Gewerbeordnung, Mineralrohstoffgesetz, Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen und Abfallwirtschaftsgesetz 2000) verankert ist, mögliche Auswirkungen durch Lärm untersucht. Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anrainer werden daher bereits im Zuge der Anlagenerrichtung berücksichtigt. Im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgt die Beurteilung von möglichen Auswirkungen durch Lärm auf Basis der durch die Anlage verursachten Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und nicht auf Basis eines festen Grenzwerts.

### **Maßnahmen der Aktionsplanung**

Innerhalb der über den Schwellenwert belasteten Zonen hat kein Einwohner einen Hauptwohnsitz gemeldet.

In den strategischen Lärmkarten sind auch keine weiteren Einwohner mit Hauptwohnsitz zu verzeichnen, da die Schwellenwerte für IPPC-Anlagen gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz gleich hoch wie die geringsten zu betrachtenden Lärmzonen für den Tag-Abend-Nachtzeitraum bzw. den Nachtzeitraum sind.

Es sind daher keine Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen dieser Aktionsplanung zu setzen.

### **Schätzung der erzielten Reduktion der Anzahl der belasteten Personen**

Da keine betroffenen Personen vorliegen ergibt sich keine Notwendigkeit einer Reduktion der Anzahl der belasteten Personen.

### **Verfügbare Informationen zu den Kosten**

Da keine betroffenen Personen vorliegen fallen keine Kosten für Lärmschutzmaßnahmen an.

### **Geplante Bestimmungen zur Umsetzungskontrolle**

Da spezifischen keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind ist eine Kontrolle der Umsetzung von Maßnahmen hinfällig.

### **Langfristige Strategie**

Es besteht kein Sanierungsbedarf bei den bereits genehmigten IPPC-Anlagen.

Mögliche Auswirkungen durch bestehende Anlagen, die aufgrund einer Änderung der IPPC-Richtlinie in den Geltungsbereich der Umgebungslärm-Gesetzgebung fallen sollten, werden bei der alle fünf Jahre stattfindenden Überprüfung der strategischen Lärmkarten erfasst werden.

Bei der Neuerrichtung von IPPC-Anlagen ist ein ausreichender Lärmschutz durch die in den bestehenden Rechtsgrundlagen verankerten Genehmigungsvoraussetzungen für IPPC-Anlagen gewährleistet.

**Darstellung der Einbeziehung der Öffentlichkeit**

Wird nach Ablauf der Frist für die Stellungnahmen ergänzt.